

Herr
Markus Dörig
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Frauenfeld, 17. November 2007

VERNEHMLASSUNG VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE BERUFSBILDUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark
Sehr geehrter Herr Dörig

„Bildung Thurgau“ nimmt gerne Stellung zu den Entwürfen der Verordnungen über die Berufsbildung.

Die neue Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung entspricht in den meisten Punkten der bisherigen Verordnung. Neu ist vor allem die Regelung für die Brückenangebote. Wir schlagen vor allem dort einige Zusätze vor.

§ 6. Das Unterrichten in den Brückenangeboten ist schwieriger als in Berufsschulklassen. Die Regelung der maximalen Klassengrössen ist daher sehr wichtig.

Antrag neuer Absatz 3

Klassengrösse: bei Typ A maximal 25, Typ P und H 16 Lernende, bei Klassen mit mehr als 50% Kleinklassenschülern maximal 12 Lernende.

§ 9. Abs. 1 Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote benötigen häufig psychologische Betreuung.

Antrag

Ergeben sich in Schule oder am Praxisplatz Streitfälle, kann das Amt um Vermittlung angerufen werden. *Vor dem definitiven Ausschluss können die Psychologischen Dienste des Kantons Thurgau oder andere Institutionen beigezogen werden.*

§ 9 Abs. 2

Antrag

Bei schlechtem Verhalten in Schule oder am Praxisplatz, bei ungenügender Leistungsbereitschaft oder wenn keine Aussicht mehr auf Erreichen der Ziele besteht, kann die Schule einen vorzeitigen Austritt aus dem Brückenangebot anordnen. *Bei vorzeitigem Ausschluss hat der Praktikumsanbieter kein Anrecht auf Entschädigung.*

Begründung: Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden.

§ 10. Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote werden umfassend beurteilt, um ihre Chancen im Arbeitsmarkt abzuklären.

Antrag

Der Abschluss wird mit einer Beurteilung *in den Fach- und Kompetenzbereichen* festgehalten. Bei vorzeitigem Austritt wird eine Teilbeurteilung vorgenommen.

- § 17. Abs. 2 neu: Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Es gelten die Arbeitszeiten für Jugendliche.

Antrag

In Ausbildungsbetrieben, bei welchen Verstösse gemeldet wurden, werden regelmässige Kontrollen durchgeführt.

- § 18. Abs. 2 Ziffer 4 neu: Praktikantinnen und Praktikanten müssen gut betreut werden.

Antrag

²Der Einsatz solcher Instrumente und die Kontrolle des Einsatzes können namentlich in Betrieben angeordnet werden,

1. die erstmalig ausbilden;
2. deren betriebliche und personelle Verhältnisse wesentlich geändert haben;
3. in denen Mängel in der Ausbildung festgestellt worden sind;
4. *die mehr als 3 Lernende pro Bildungsverantwortlichen tragen.*

- § 24. Abs. 2 neu

Antrag

Sind Räume einer Berufsfachschule nicht ausgelastet, dürfen diese von einer anderen Berufsfachschule unentgeltlich benutzt werden.

- § 28. Abs. 1 **Tippfehler:** Der Schulleitung gehören neben dem Rektor oder der Rektorin in der Regel Prorektoren oder Prorektorinnen an. Die Schulleitung legt dem Departement ein Führungskonzept zur Genehmigung vor. Das Departement legt die Anzahl und den maximalen Anstellungsumfang fest.

- § 28 Abs. 4

Antrag

In Schulen ohne Prorektoren und Prorektorinnen kann der Rektor oder die Rektorin die Leitungsfunktion unter Zuzug von Lehrpersonen mit Führungsfunktionen wahrnehmen.
Dem Lehrerkonvent wird ein Mitspracherecht eingeräumt.

- § 31. Abs. 1 In Berufsschulen spricht man nicht mehr von Schülern, sondern von Lernenden.

Antrag

Die Lernenden haben das Recht, der Schulleitung in Schulangelegenheiten Anfragen, Anregungen und Beanstandungen einzureichen.

- § 35. Abs. 3 In Berufsschulen ist es nicht üblich, dass Lehrmittel vorgeschrieben werden.

Antrag

(³gelöscht)

§ 37. Abs. 2 **Sprachlich:** Der Rektor oder die Rektorin kann *ausnahmsweise ein* Abweichen von der Prioritätsordnung bewilligen und entscheidet über das Vor- oder Nachholen der ausgefallenen Stunden.

§ 39. Abs. 1 Jede Berufsschule hat ein Q-System, in welchem Disziplinarmaßnahmen definiert werden.

Antrag

Die Lehrperson kann *Lernende*, welche den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, Anordnungen nicht Folge leisten, sich nicht an die Schulordnung halten oder unentschuldig dem Unterricht fern bleiben, disziplinarisch bestrafen, insbesondere mit mündlichem Verweis, zusätzlichen Aufgaben, Wegweisen aus Lektionen oder aus schulischen Veranstaltungen sowie Geldbussen bis 20 Franken. *Die Disziplinarmaßnahmen sind schulintern weiter zu definieren.*

§ 42. Abs. 1 Bei den Qualifikationsverfahren sind die Spezifika der kaufmännischen Prüfungen nicht berücksichtigt. Deshalb sind verschiedene Prüfungskommissionen unbedingt nötig.

Antrag

Das Departement setzt *Prüfungskommissionen* ein, welchen folgende Aufgaben obliegen:

1. Durchführung der Abschlussprüfungen nach Massgabe der Bildungsverordnungen des Bundes;
2. Festlegen der Prüfungstermine in Absprache mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen;
3. Einsetzen von Experten und Expertinnen unter angemessener Berücksichtigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
4. Bearbeiten von Einsprachen.

§ 42 Abs. 3 neu: Bei den kaufmännischen Berufen wird an den zentralen Prüfungen festgehalten. Man wird nur die Prüfungen in der Allgemeinbildung kantonal regeln.

Antrag

Für kaufmännische Berufe gibt es schriftliche zentrale Prüfungen.

§ 43.Abs. 1 Ein Expertenkurs genügt nicht für mündliche Fremdsprachenexperten.

Antrag

Als Experten oder Expertinnen sind erfahrene, gelernte Berufsleute mit Erfahrung als Berufsbildner oder -bildnerin einzusetzen, die einen Expertenkurs besucht oder sich zum Besuch eines solchen verpflichtet haben. *Mündliche Fremdsprachen-Experten benötigen das geforderte Sprachniveau.*

§ 61. Abs. 1: **Tippfehler:** Das Amt beobachtet den Lehrstellenmarkt und stellt bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten Antrag für Massnahmen.

Bildung Thurgau

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau

Handwritten signature of Anne Varenne in black ink on a light background.

Anne Varenne
Präsidentin

Handwritten signature of Sibylla Haas in black ink.

Sibylla Haas
Präsidentin Pädagogische Kommission